

LEITUNGSWASSER - Wasserverlust - L136

Abweichend von Art. 2 Punkt 13 der AWB gelten die in Folge eines ersetzungspflichtigen Leitungswasserschadens anfallenden Kosten durch Wasserverlust (das ist der den Normalverbrauch übersteigende Teil) bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

Nicht ersetzt werden die Mehrkosten aus der Kanalbenützung.